



Das Sexkaufverbot:

Eine nähere Betrachtung von Hintergründen und Positionen

Impressum

V. i. S. d. P.:

Hendrik Hahndorf, Vorstandsvorsitzender,
AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
Seepark 7, 39116 Magdeburg

www.awo-sachsenanhalt.de

Magdeburg, im Mai 2021

Zusammenfassung

Aktuell gibt es eine Diskussion innerhalb des Deutschen Parlaments und der Fachöffentlichkeit um die Einführung des sogenannten Sexkaufverbots zur Eindämmung von Prostitution und Menschenhandel, in dem Kund*innen und Betreiber*innen nicht aber Sexarbeiter*innen kriminalisiert werden sollen.

- Verschiedene wissenschaftliche Studien zeigen, dass Sexkaufverbote das Risiko für Gewalterfahrungen, Ausbeutung und sexuell übertragbare Erkrankungen erhöhen. Gewalt nimmt zu, Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter*innen verschlechtern sich. Menschenhandel wird nicht verhindert.
- Eine sozialarbeiterische Perspektive erfordert die Sensibilisierung für eine akzeptierende und klientenzentrierte Position, die die unterschiedlichen Lebenslagen und Arbeitsbedingungen aller Sexarbeiter*innen beachtet und unter der Wahrung des Prinzips der Selbstbestimmung Perspektiven eröffnet
- Es ist wichtig, dass die Politik Maßnahmen zur Verbesserung der Situation aller Sexarbeitenden ergreift. Dazu fordern wir den Ausbau eines niedrigschwelligen Zugangs zur Gesundheitsversorgung auch für Menschen aus der EU und Drittstaaten, den Ausbau der Fachberatungsangebote sowie der Aufsuchenden Arbeit, Aufstockung passgenauer Ausstiegs,- und Umorientierungsangebote außerhalb des Niedriglohnssektors, sowie die erleichterte Durchsetzung bereits bestehender Strafgesetze gegen sexualisierte Gewalt und Menschenhandel.

Hintergrund

Seitdem am 15.05.2020 sechzehn Bundestagsabgeordnete der SPD und der CDU einen Appell an die Ministerpräsidenten der Länder zur Verweigerung der Genehmigung der Wiedereröffnung der Bordelle sowie des Verbots prostitutiver Dienstleistungen richteten, beobachtet die AWO Beratungsstelle Magdalena – Mobile Beratung für Sexarbeiter*innen die bundesweite Debatte um die potenzielle Einführung eines Sexkaufverbots (res. Nordisches Modell) sehr genau. Als Arbeiterwohlfahrt mit einem mehr als 30-jährigen Engagement für soziale Gerechtigkeit im Land Sachsen-Anhalt müssen wir uns in dieser wichtigen sozialen Frage positionieren. Mit unserer AWO-Beratungsstelle Magdalena als einzige Beratungsstelle für Sexarbeiter*innen nach § 6 ProstSchG AG LSA sehen wir uns in der Verantwortung, eine reflektierte und faktenbasierte Perspektive in die Debatte um das Sexkaufverbot einzubringen.

Europäische Diskurse zu Sexarbeit und Sexkaufverbot

Im Jahr 2014 verabschiedete das Europäische Parlament eine Resolution zugunsten des Nordischen Modells, das heißt für ein Sexkaufverbot und empfahl den Mitgliedsstaaten, die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen zu kriminalisieren¹. Die rechtliche Stellung der Prostitution ist in den europäischen Staaten dennoch sehr unterschiedlich geregelt. Sie variiert

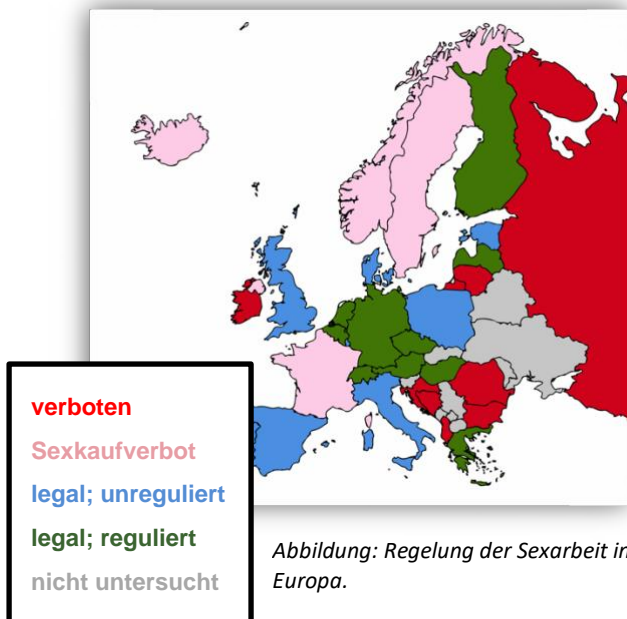


Abbildung: Regelung der Sexarbeit in Europa.

- von strafrechtlicher Verfolgung in u. a. Russland, Litauen und Rumänien
- über Sexkaufverbote u. a. in Schweden, Norwegen, Island und Frankreich,
- Legalisierung ohne spezifische Regularien in bspw. Spanien, Italien und Portugal
- bis hin zu Legalität unter spezifischen Regularien in Deutschland, Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Griechenland und der Türkei.²

In Deutschland wurde mit dem verabschiedeten Prostitutionsgesetz zum 1. Januar 2002 die Sittenwidrigkeit der Prostitution abgeschafft. Durch die dabei verfolgte Strategie der Entkriminalisierung der Prostitution wurden Sexarbeitenden einklagbare Schutzrechte zur Verbesserung der Regulierung der Branche und der sozialen Absicherung eingeräumt. Das ca. 15 Jahre später folgende und im Jahr 2017 in Kraft tretende Prostituiertenschutzgesetz beabsichtige diese Entwicklung weiter voranzutreiben, in dem durch die schärfere Regulierung des Prostitutionsgewerbes mehr Transparenz und weitere arbeitsrechtliche Standards geschaffen wurden. Die Umsetzung des Gesetzes ist noch immer nicht überall erfolgt und es zeichnet sich ab, dass es von Bundesland zu Bundesland, teilweise auch in den verschiedenen Städten, unterschiedlich zur Anwendung kommt.

¹ Murphy, Megan 2014.

² Deutscher Bundestag 2019, S. 4.

Das Sexkaufverbot

Die Idee des Sexkaufverbots entstammt aus dem Bereich der sogenannten abolitionistischen Perspektiven auf Sexarbeit. Darin wird Sexarbeit grundsätzlich als eine Form von Ausbeutung angesehen, da dieser Ausdruck von ungleichen Machtverhältnissen im Patriarchat sei und als „Gewalt gegen Frauen“ aufzufassen ist. Es wird hierbei häufig nicht zwischen freiwilliger und erzwungener Prostitution unterschieden, da es in diesem Ansatz keine wirklich freiwillige Sexarbeit gibt. Diese Grundsätze prägen das Sexkaufverbot, nach dem nicht das Angebot der sexuellen Dienstleistung an sich strafbar ist, wohl aber die Inanspruchnahme. Auch der Versuch der Inanspruchnahme ist strafbar. Als Gegenleistung zählen nicht nur Geld, sondern auch Drogen, Alkohol, Zigaretten, Essen oder Geschenke. Das Sexkaufverbot unterscheidet sich also vom Verbot der Prostitution, in dem der Kauf sexueller Dienste kriminalisiert wird: der Kunde macht sich strafbar, nicht die Sexarbeiter*in. Das Sexkaufverbot ist dabei häufig nur ein Gesetz unter vielen prostitutionsregulierenden Maßnahmen.

Das international bekannteste und bereits seit mehr als 20 Jahren bestehende Verfahren zur Kriminalisierung von Prostitutionskund*innen ist das sogenannte „Nordische Modell“ in Schweden, welches den anderen der abolitionistischen Modellen in Europa zum Vorbild diente. In Schweden trat am 1. Januar 1999 das „Gesetz zum Verbot des käuflichen Erwerbs sexueller Dienstleistungen“ in Kraft. Dieses besteht aus mehreren Verordnungen. Die drei wichtigsten Regelungen, die die Prostitution verhindern sollen, sind das Kuppeleigesetz, der Kündigungszwang für Mietverträge von zur Prostitution genutzten Wohnungen und Zimmern, und das Sexkaufverbot. Diese Bestimmungen verpflichten Vermieter*innen, Mietverträge für Räumlichkeiten, die zur Prostitution genutzt werden, zu kündigen. Als Folge dieser Gesetze dürfen in Schweden keine Bordelle betrieben werden und Sexarbeiter*innen können weder Wohnungen noch Hotelzimmer für ihre Tätigkeit mieten. Sie dürfen einander nicht bei der Beschaffung von Kund*innen oder als Aufpasser*innen helfen und keine Werbung schalten. Sexarbeiter*innen dürfen nicht zusammen oder für jemanden arbeiten, sie dürfen einander keine Kund*innen empfehlen oder Kund*innen vermitteln, sie können nicht in der Wohnung arbeiten, die sie selbst mieten oder mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin bewohnen³.

In Norwegen und Island wurde das schwedische Modell im Jahr 2009 eingeführt, in Frankreich und Irland ab dem Jahr 2016 bzw. 2017. Ähnlich dem Schwedischen Vorreiter wird darin das erklärte Ziel formuliert, den Menschenhandel einzudämmen sowie eine moralisierende Wirkung auf Sexkauf und

³ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 3.

Sexarbeit einzunehmen. Begleitet werden die abolitionistischen Gesetze von sozial-, gesundheits- und berufspolitischen Maßnahmen, wie etwa Ausstiegshilfen in Form von (Um-) Schulungen und Bildungsangeboten. Damit sollen den Sexarbeiter*innen alternative Verdienstmöglichkeiten außerhalb der Prostitution eröffnet werden. Das französische Gesetz sieht für ausstiegswillige Sexarbeiter*innen außerdem ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht vor.

Auch Finnland und Dänemark diskutierten ein Sexkaufverbot, lehnten es aber ab. In Finnland wurden die Gesetze ähnlich wie in Deutschland dahingehend verschärft, dass sich Kund*innen strafbar machen, wenn sie die Zwangslage einer Sexarbeiter*in ausnutzen. In Dänemark wurde das Sexkaufverbot abgelehnt, weil man nicht glaubte, dass die Zahl der Sexarbeiter*innen durch die Kriminalisierung der Kund*innen abnehmen würde.

Wer positioniert sich für ein Sexkaufverbot?

Der Personenkreis der Befürworter*innen in Deutschland ist äußerst divers. Neben den sechzehn bekannten Abgeordneten der Bundesfraktionen von SPD und CDU, die sich für ein Sexkaufverbot in Deutschland einsetzen, hat die Frauenunion der CDU sowie ein Teil der Linksfraktion ihre Zustimmung erklärt. Öffentliche Fürsprache erhält das Sexkaufverbot insbesondere im Rahmen der Dachkampagne „#RotlichtAus“, einer Gemeinschaftskampagne für ein Sexkaufverbot in Deutschland von frauenpolitischen Vereinen und internationalen Organisationen, wie Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e. V., Sisters - für den Ausstieg aus der Prostitution! e. V. und dem Landesfrauenrat Baden- Württemberg sowie Vereinen, die sich für die Opfer von Gewalt und Ausbeutung einsetzen, wie dem Verein Solidarity With Women in Distress e. V. und dem Verein „Armut und Gesundheit in Deutschland“ e. V. sowie weiteren (feministischen) Interessengruppen. Des Weiteren finden sich unter den Fürsprecher*innen eines Sexkaufverbots zahlreiche Traumapsycholog*innen, Kriminolog*innen, Polizist*innen sowie einige ehemalige Sexarbeiter*innen.

Positionen für ein Sexkaufverbot

Die Positionen von Befürworter*innen eines Sexkaufverbots nach schwedischem Vorbild sind sehr divers. Das erklärte Ziel der überwiegenden Mehrheit der Fürsprecher*innen eines Sexkaufverbots ist eine Gesellschaft ohne Prostitution. Argumentativ nähern sich die Perspektiven an folgende Positionen an.

1. Sexkäufer*innen & Betreiber*innen, nicht Sexarbeiter*innen, werden kriminalisiert

Sexkäufer*innen schaffen durch ihre Nachfrage nach käuflichem Sex den Markt sowohl für Prostitution, als auch für die sexuelle Ausbeutung durch den Menschenhandel. Hier setzt das abolitionistische Modell an, indem es die Nachfrage in den Fokus der Gesetzgebung rückt. Sexkäufer*innen werden bestraft, und Dritte dürfen an der Prostitution anderer nicht mehr profitieren. Befürworter*innen eines Sexkaufverbots setzen sich also dafür ein, dass nicht die Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, sondern die Käufer*innen kriminalisiert werden. Sexarbeiter*innen sollen nicht dafür bestraft werden, dass sie sich in Zwangslagen befinden und keine Alternativen sehen – sondern die Käufer*innen und Betreiber*innen, die davon profitieren. Dies ist allerdings sehr umstritten, da eine Kriminalisierung von Kund*innen und Betreiber*innen sich nach Meinung zahlreicher Kritiker*innen auch negativ auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter*innen auswirken kann.

2. Sexkaufverbot unterstützt Geschlechtergerechtigkeit

Gesetze haben eine normative Wirkung. Prostitution suggeriere eine „permanente sexuelle Verfügbarkeit der Frau und eine grundlegende Triebgesteuertheit des Mannes“, die den diversen realen Gefühlslagen der Geschlechter nicht gerecht wird und damit als stereotypisierend und sexistisch anzusehen ist⁴. Das „nordische Modell“ wird aus der Sicht von Fürsprecher*innen dazu beitragen, eine allgemeine Reduzierung und möglicherweise eine eventuelle Stilllegung von käuflichem Sex zu erreichen⁵. Mehre Studien belegen dies. u. A. der im Jahr 2008 durch ein Untersuchungskomitee der schwedischen Regierung eingeleitete „Skarhead-Report“ konnte bestätigen, dass die Einstellung der Bevölkerung zum Kauf sexueller Dienste sich verändert habe, die Kriminalisierung werde befürwortet⁶. Stattgefunden habe ein gesellschaftlicher und zivilisatorischer Mentalitätswandel. Insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in den letzten 20 Jahren in Schweden ein deutlicher Anstieg an Pro-Kriminalisierungspositionen zu verzeichnen⁷.

⁴ Terre des Femmes 2014, S. 2

⁵ Landesfrauenrat Baden- Württemberg 2017.

⁶ Schwedisches Institut 2010, S. 54.

⁷ Schwedisches Institut 2010, S. 54f.

3. Menschenhandelsstrukturen werden eingedämmt

Insbesondere Sisters e. V. legt unter Bezugnahme auf einem Bericht von CAP International über die Evaluation des französischen Sexkaufverbots Zahlen und Fakten zum Zusammenhang zwischen dem Verbot von Sexkauf und der Eindämmung von Menschenhandelsstrukturen nahe. Der nachweisliche Anstieg von Verfahrenszahlen in Frankreich steht sinnbildlich für die erleichterte Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution⁸. Auch Forscher der Universitäten Berlin, Göttingen und Heidelberg kommen in einer internationalen Vergleichsstudie zu den Auswirkungen legaler Prostitution auf den Menschenhandel zu dem Schluss, dass es in Ländern mit liberalen Prostitutionsgesetzen, wie in Deutschland vergleichsweise mehr Menschenhandel gibt, da in diesen Ländern erschwerte Handlungsbedingungen für Vollzugsbehörden bestünden⁹. Ob dies mit der Einführung des Sexkaufverbots in direktem Zusammenhang steht ist allerdings umstritten, da Deutschland aus geopolitischen Gründen auch bereits vor der Einführung erheblich von Menschenhandel betroffen war¹⁰.

4. Sexkaufverbot dämmt Prostitutionsnachfrage ein

Fünf Jahre nach der Einführung des Sexkaufverbots gab die norwegische Regierung 2014 eine Evaluierung in Auftrag. Die Evaluation kam zu dem Ergebnis, dass das Gesetz aufgrund seiner normativen Wirkung eine abschwächende Wirkung auf die Nachfrage nach käuflichem Sex habe¹¹. In einem Bericht der Nationalen Behörde für Gesundheit und Soziales der Regierung Schweden wird dies bestätigt und weiter ausgeführt, dass Prostitution an sich eingedämmt bzw. von den Straßen verdrängt werden konnte. „Der Gesamteindruck [...] ist, dass der Sexhandel während eines kurzen Zeitraums direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes praktisch von der Straße verschwunden ist. Später kam er zurück. Wenn auch in geringerem Ausmaß [...]. Inzwischen sind ungefähr zwei Drittel der Straßenprostituierten wieder da, wenn man es mit der Situation vor dem Inkrafttreten des Sexkaufverbots vergleicht¹²“. Die Standortverlagerung weg von der Straße wird allerdings nicht immer auf das Sexkaufverbot zurückgeführt¹³. Nach Einschätzung der Wissenschaftlerinnen Dodillet und Östregren könnte sich die Prostitution genau wie der Rest der Gesellschaft an die neuen Medientechnologien angepasst und sich mittels digitaler Technologien weiterentwickelt haben.

⁸ Sisters e.V. 2020

⁹ Cho/ Dreher/ Neumeyer 2012, S. 75f.

¹⁰ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 8.

¹¹ Rasmussen, Ingeborg et al 2014, S. 78.

¹² Socialstyrelsen 2007 nach Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 7.

¹³ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 7.

5. „Freiwilligkeit“ wird in Frage gestellt

In seiner Argumentation für ein Sexkaufverbot von 2019 verweist der Verein Sisters e. V. auf eine Studie vom Institut für Recht in der sozialen Arbeit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg von 2010 zum Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II des Grundgesetzes. Darin kommen die Wissenschaftler*innen zu dem Ergebnis, dass „das ProstG im krassen Widerspruch zu der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 3 II Satz 2 Grundgesetz steht, die mittelbar-faktische Diskriminierung durch aktive staatliche Maßnahmen zu beenden, indem es die geschlechtshierarchische diskriminierende Lebenswirklichkeit in der Prostitution im Ergebnis unangetastet lässt und dadurch in seinen tatsächlichen Auswirkungen die strukturelle geschlechtsspezifische und sexuelle Diskriminierung von Frauen in der Prostitution zementiert“. Das ProstG gehe von in ihren Entscheidungen freien und gleichen, also von keinerlei Diskriminierung betroffenen Individuen in der Gesellschaft aus, die ihre Entscheidung für den Eintritt in die Prostitution autonom und frei treffen. Die vorliegende Studie konnte jedoch nachweisen, dass die Entscheidung von Frauen für die Prostitutionsausübung als hoch defizitär in ihrer Freiwilligkeit zu bewerten ist¹⁴. Die häufigste Ursache für diese Berufswahl sei Armut, Existenzangst und „andere Gewalterfahrungen“ in der Kindheit. Insofern sei in Frage zu stellen, ob es eine Sexarbeit ohne Zwang wirklich gibt.

6. Aktuelle Gesetzgebung erreicht ihre Schutzfunktion nicht

Gemäß der oben genannten Studie hat das ProstG keinerlei tatsächliche Verbesserungen der sozialen Situation von Prostituierten nach sich gezogen. Vielmehr sei mit der Legalisierung von Prostitution und mit der Macht des freien Marktes sowohl ein steigender Wettbewerb als auch ein steigender Konkurrenzdruck im Prostitutionsgewerbe und insgesamt eine Entgrenzung hinsichtlich der Belastungen für Prostituierte zu verzeichnen. Tatsächlich gestärkt seien jedoch die gesamte Sexindustrie und die Freier*innen. Diese würden von der Legalisierung und der Entkriminalisierung von Beschäftigungsverhältnissen in der Prostitution profitieren, indem sie nun legal konsumieren, investieren und hohe Profite erzielen und der Staat verdiene durch Steuereinnahmen an der Ausbeutung der Sexarbeiter*innen mit. Die Kritik am ProstG resultierte in der weitreichenden Verschärfung der Regelungen durch das ProstSchG im Jahr 2017. Auch dieses steht aus zahlreichen Perspektiven stark in der Kritik von Fachverbänden und Hilfsorganisationen, weil es der angedachten

¹⁴ Breymaier, Leni 2019.

Schutzfunktion für Sexarbeiter*innen nicht nachkomme und ihre Arbeitsbedingungen nicht nachhaltig verbessern könne¹⁵. Eine Evaluation ist für 2022 angedacht.

7. Vermehrt Ausstiegsprogramme und Unterstützungsangebote vorhalten

Fürsprecher*innen eines Sexkaufverbots betonen die Notwendigkeit der Kombination von Ausstiegsprogrammen und Verboten. Diese müssen finanziert und eingerichtet werden, um Prostituierten tatsächliche Alternativen zur Prostitution zu bieten. Wenn es keine Hilfen und Ausstiegsprogramme für Prostituierte gäbe, so Terre des Femmes e. V., würden Frauen, die von der Prostitution leben und sich so ihr Existenzminimum verdienen, im Stich gelassen. Ausstiegsprogramme müssen bereit und zugänglich sein, bevor das Sexkaufverbot eingeführt wird und allen Sexarbeiter*innen, nicht nur den offiziell Gemeldeten, zur Verfügung stehen, sondern ebenso für EU-Bürgerinnen und Frauen aus Drittstaaten verfügbar sein¹⁶.

¹⁵ Bufas e. V.; BesD e. V.; Deutsche Aidshilfe; Deutscher Frauenverband e. V. etc.

¹⁶ Terre des Femmes 2014, S. 3.

Wer positioniert sich gegen ein Sexkaufverbot?

Das Sexkaufverbot wird in Deutschland von einem breiten Spektrum aus Fachverbänden, Vertreter*innenorganisationen von Sexarbeiter*innen, Fachberatungsstellen für Sexarbeiter*innen gegen Gewalt und Menschenhandel und anderen sozialen Organisationen abgelehnt. Dazu gehören neben vielen weiteren Amnesty International e. V., die Deutsche Aidshilfe e.V., der Deutscher Frauenrat e.V., der Deutsche Juristinnenbund e.V., die Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., der Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD), das Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bufas), sowie das Deutsche Institut für Menschenrechte als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.

Positionen gegen ein Sexkaufverbot

Auch die Positionen und Forderung von Gegner*innen eines Sexkaufverbots sind sehr divers und bedienen sich der folgenden Argumentationsstränge.

1. Diskurse um Prostitution und Menschenhandel dürfen nicht vermischt werden

In der Argumentation von Befürworter*innen eines Sexkaufverbots wird Sexarbeit mit Zwang oder Ausbeutung häufig gleichgesetzt¹⁷. Beide Begrifflichkeiten werden vermischt und führen dadurch zu pauschalen Stigmatisierungen von Sexarbeiter*innen. Sexarbeit ist klar vom Begriff „Menschenhandel“ abgegrenzt – nicht jede Sexarbeiter*in ist von Menschenhandel betroffen. Denn unter dem Begriff „Prostitution“ sind mit Blick in das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) §2 Absatz 1 & 2 alle sexuellen Dienstleistungen versammelt, bei denen mindestens eine Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder eine sexuelle Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt zulässt¹⁸. Sexarbeit ist demgemäß kein Menschenhandel, denn als Menschenhändler wird im Strafgesetzbuch StGB § 232 definiert, „wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an

¹⁷ Zum Beispiel in Sisters 2019, Terre des Femmes 2014, Frauenunion der CDU 2019.

¹⁸ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2017.

sich vornehmen zu lassen“¹⁹. Sexarbeit ist folglich eine Dienstleistung zwischen Erwachsenen gegen Entgelt, während Menschenhandel eine Menschenrechtsverletzung ist, für deren Bekämpfung bereits zahlreiche Gesetze realisiert worden sind. Auch Menschen, die die Zwangslage von Sexarbeitenden ausnutzen, werden in Deutschland seit 2016 strafrechtlich verfolgt.

2. Sexkaufverbot ist zur Bekämpfung von Menschenhandel ungeeignet

Von Befürworter*innen eines Sexkaufverbots wird der Einfluss des Sexkaufverbots auf den Rückgang von Fällen von Menschenhandel betont. Die Wissenschaftlerinnen Susanne Dodillet und Petra Östergren beschäftigen sich in ihrer Studie „Das schwedische Sexkaufverbot. Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Effekte“ mit der Diskrepanz zwischen dem proklamierten Erfolg des Sexkaufverbots in Schweden und dessen real dokumentierten Auswirkungen. In ihrer Forschung verglichen die Autorinnen offizielle Zahlen der Schwedischen Regierung mit Polizei-Statistiken und den Berichten von Sozialverbänden und Fachberatungsstellen. Beim Blick in die verfügbaren Dokumente würde deutlich, dass weder die prostitutionshemmenden Effekte des Gesetzes, noch seine abschreckende Wirkung auf Kund*innen eindeutig belegbar sind, und es auch den internationalen Menschenhandel nicht – wie behauptet – eindämmt²⁰. In einer Pressemitteilung aus dem Jahr 2010 teilt die schwedische Polizei mit: „Die schwere organisierte Kriminalität, darunter Prostitution und Menschenhandel, hat im letzten Jahrzehnt an Stärke und Komplexität zugenommen. In Schweden stellt sie ein ernstes soziales Problem dar und die organisierte Kriminalität erwirtschaftet durch die Ausbeutung und den Handel mit Menschen unter sklavenartigen Bedingungen große Geldsummen²¹“. Des Weiteren führe die Kriminalisierung der Kund*innen dazu, dass „aufrichtige“ Kund*innen aus Selbstschutz potentiell unter Zwang stehende Sexarbeiter*innen, nicht mehr bei der Polizei oder Beratungsstellen melden. Ihrer guten Absicht würde eine Strafanzeige folgen. Die Wahrscheinlichkeit Opfer von Menschenhandel zu entdecken ist also tendenziell eher gesunken²².

¹⁹ Vgl. u.a. §§ 232, 232a Strafgesetzbuch.

²⁰ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 2.

²¹ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 9.

²² Menschenhandel Heute 2012.

Ähnliche Entwicklungen zeigen sich im Nachbarland Norwegen²³ sowie in Nordirland²⁴. Diese internationalen wissenschaftlichen Studien ergeben, dass Verbote weder Prostitution verhindern, noch negative Auswirkungen eindämmen. Weder das Angebot, noch die Nachfrage nach Sexarbeit sinken durch ein Sexkaufverbot – sie sind lediglich weniger sichtbar, vermuten Fachverbände²⁵.

3. Sexkaufverbote haben negative Auswirkungen für Sexarbeiter*innen

Dodillet und Östergren haben in ihrer Forschung Belege für negative Konsequenzen des Sexkaufverbots für Sexarbeiter*innen aufgedeckt. Demnach ist es evident, dass das Gesetz zu einer tiefgreifenden Verlagerung der Prostitution in den Untergrund geführt hat. So erhöhe sich das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden oder sich mit sexuell übertragbaren Infektionen wie HIV zu infizieren. Gibt es weniger Kund*innen auf den Straßen, haben diese größere Verhandlungsspielräume, was die Verhandlungsmacht der Anbieter*innen begrenzt. Dies kann bedeuten, dass Sexarbeiter*innen nicht auf Safer Sex-Praktiken bestehen können, Risiken in Kauf nehmen und niedrigere Preise akzeptieren müssen. Die Stigmatisierung nimmt zu, da gesamtgesellschaftliche Positionen zur Ablehnung der Sexarbeit und somit auch der Sexarbeiter*innen gefördert werden²⁶. Da Strafen drohen und Sexarbeiter*innen im Verborgenen agieren, wird es für Fachberatungsstellen und Gesundheitsämter schwer, in Kontakt mit den Sexarbeiter*innen zu kommen, da „Prostitution in nicht kontrollierbare Räume verlagert wird“. Sexarbeiter*innen über ihre Rechte, Gesundheitsangebote und Ausstiegsmöglichkeiten zu informieren, sei dadurch erschwert. Zudem sind Unterstützungsstrukturen im Allgemeinen und insbesondere auch unter den Sexarbeiter*innen selbst als Kuppelei verboten. Eine repressive Gesetzgebung zerstört dementsprechend das Vertrauensverhältnis der Prostituierten zu den Anlaufstellen und erschwert so den Zugang zum Hilfesystem drastisch²⁷. Das Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (Bufas) weist zudem darauf hin, dass ein solches Gesetz insbesondere die bereits schwierigen Lebenslagen von gesellschaftlichen Randgruppen verschärfe, wie drogengebrauchenden, wohnungslosen Menschen oder Migrant*innen ohne gültige Aufenthaltspapiere. Dazu verweist die Deutsche Aidshilfe auf eine Studie zu den Auswirkungen des Sexkaufverbots in Norwegen, Schweden und Island aus dem Jahr 2018²⁸.

²³ Rasmussen, Ingeborg et al 2014, S. 78.

²⁴ Ellison, Graham 2019.

²⁵ Gemeinsames Positionspapier von Fachverbänden, Fachberatungsstellen etc. 2019, S. 1.

²⁶ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 9.

²⁷ Gemeinsames Positionspapier von Fachverbänden, Fachberatungsstellen etc. 2019.

²⁸ Vuolajärvi, Niina 2018 nach Deutsche Aidshilfe 2020.

Die Autorin stellt fest, dass bei der Regulierung der Prostitution das eigentliche Gesetz eine untergeordnete Rolle spielt. Vielmehr habe sich der Effekt hin zu strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber Migrant*innen verlagert: „Staatsangehörige werden mit Sozialhilfeangeboten, die zum Ausstieg aus kommerziellem Sex aufrufen, angesprochen (...) während Ausländer*innen aus staatlichen Angeboten ausgeschlossen werden und Strafmaßnahmen wie Abschiebung und Ausweisung ausgesetzt sind²⁹. Auch der Bericht des norwegischen Justizministeriums zur Beurteilung der Lage der Sexarbeiter*innen in Schweden kommt zu dem Schluss, dass Sexarbeiter*innen „häufiger gefährlichen Kunden ausgesetzt sind, während die seriösen Kunden Angst davor haben, verfolgt zu werden. Sie haben weniger Zeit, ihre Kunden zu beurteilen, weil die Abmachungen unter großem Zeitdruck getroffen werden müssen, da sich die Kunden fürchten³⁰“. Der Studie von Dodillet und Östregren 2014 zufolge hätten Sexarbeiter*innen auch Angst, Anzeige gegen gewalttätige Kund*innen zu erstatten³¹. Nach schwedischem Recht ist das Vermieten von Arbeitsstätten verboten. Deshalb habe ihnen im Falle einer Anzeige der Verlust ihrer als Arbeitsstätte genutzten Wohnung gedroht. Dieses Beispiel stünde in einer Reihe von systematischen und strukturellen Verletzungen der Menschenrechte von Sexarbeiter*innen seit der Einführung des Sexkaufverbotes in Norwegen, bestätigt ein Bericht von Amnesty International e. V. aus dem Jahr 2016³². Damit sei das Sexkaufverbot kein geeignetes Instrument, um gegen schlechte Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter*innen vorzugehen.

4. Alle Lebenslagen von Sexarbeiter*innen müssen berücksichtigt werden

Die Lebenssituation und die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter*innen in Deutschland sind sehr vielfältig. Erfahrungen aus der Praxis zeigen: die Einen haben sich bewusst für diesen Beruf entschieden, für Andere ist diese Arbeit die einfachste Möglichkeit, selbstständig ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wieder andere stehen mangels Zugang zu anderen Arbeitsmöglichkeiten und aufgrund materieller Not unter extremen Druck ihren Lebensunterhalt zu verdienen und entscheiden sich aus dieser Not heraus für den Beruf. Manche haben mit Drogenabhängigkeit, Wohnungslosigkeit, aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten oder sozialrechtlichen Fragen zu kämpfen, sind in besonders vulnerablen Situation und werden Opfer von Gewalt und Ausbeutung. All diese Lebenslagen sind in der Realität vertreten, aus der Beratungspraxis bekannt und haben ein Recht darauf, gehört zu werden. Eine Gemeinsamkeit ist jedoch zu verzeichnen: so lange sie ihrer Tätigkeit

²⁹ Vuolajärvi, Niina 2018 nach Deutsche Aidshilfe 2020.

³⁰ Norwegisches Justizministerium 2014 S. 19.

³¹ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 26.

³² Amnesty International e. V. 2016, S. 96f.

nachgehen, brauchen sie gesetzliche Rahmenbedingungen, um dies möglichst sicher tun zu können. Sie brauchen einen direkten und einfachen Zugang zu kostenloser medizinischer Versorgung und differenzierten Präventions-, Beratungs- und Hilfsangeboten, die in der individuellen Situation passende Hilfe anbieten, jedoch nicht stigmatisieren oder bevormunden, aber wenn nötig Unterstützung zum Ausstieg oder der beruflichen Umorientierung beinhalten kann³³.”

Gesetzgebungen müssen all diese Lebensrealitäten berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten. Laut Bundesverfassungsgericht fällt Prostitution unter die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit.

„Menschen in der Sexarbeit müssen im Rahmen geltender Gesetze über die Gestaltung ihres Lebens selbst entscheiden können und dürfen - frei von Stigmatisierung und Bevormundung anderer. Dies muss auch besonders für Entscheidungen gelten, die für Dritte nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar sind.“

Ihnen grundsätzlich zu unterstellen, sie könnten diese Entscheidung nicht freiwillig getroffen haben oder sie als Opfer zu stigmatisieren, widerspricht der Forderung nach einem Selbstbestimmungsrecht für alle Menschen³⁴.

5. Erfahrungen der Corona Krise zeigen: Sexarbeit braucht mehr rechtliche Absicherung

Die vorübergehenden bundesweiten Schließungen von Prostitutionsstätten und teilweise Untersagung der Sexarbeit aufgrund der Corona-Krise zeichnen bereits ein Bild davon, welche Auswirkungen ein Sexkaufverbot in Deutschland haben könnte. Einige wenige Fachberatungsstellen für Sexarbeitende fangen mit begrenzten Mitteln derzeit den Beratungsbedarf unzähliger Menschen in prekären Arbeits- und Lebenssituationen ab. Einige von ihnen haben keinen Zugang zu Sozialleistungen, denn zahlreiche Sexarbeiter*innen stammen aus Gemeinschaften, die erheblich mit gesellschaftlicher Ausgrenzung konfrontiert sind. Insbesondere Menschen, die in Armut leben, Migrant*innen, Geflüchtete, transidente Personen und Drogen gebrauchende Menschen sind betroffen. Wenn Sexarbeiter*innen die einzigen Verdienenden der Familie sind und über keine anderen Mittel der Unterstützung verfügen, können Sie Gefahr laufen, zu äußerst prekären und

³³ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 12.

³⁴ Deutsche Aidshilfe 2019 nach Deutscher Juristinnenbund, S. 3.

gefährlichen Situationen gezwungen zu werden, um zu überleben. Ein Sexkaufverbot würde weitere Barrieren bereiten. Auch innerhalb Deutschlands hat man durch restriktive Verordnungen wie z.B. Sperrbezirksverordnungen oder die Kontaktverbotsverordnung nicht die Prostitution oder die Nachfrage vor Ort verhindert, sondern lediglich bewirkt, dass die Arbeitsbedingungen sich verschlechtern und die Vulnerabilität durch Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutung erhöht werden³⁵.

6. Zunehmende Stigmatisierung durch Kriminalisierung

Die in Schweden durch mehrere Studien³⁶ nachgewiesene häufigste Kritik von den Sexarbeiter*innen selbst ist, die verstärkte Stigmatisierung, seitdem das Sexkaufverbot in Kraft getreten ist. Manche argumentieren, das Verbot sei ein „Verstoß gegen ihre Menschenrechte und viele sagen, sie fühlten sich weder fair noch respektvoll behandelt: sie würden nicht als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft betrachtet werden. Und da das Verbot auf der Idee aufbaut, Frauen, die Sex verkaufen, seien Opfer, schwach und ausgebeutet, klagen sie, das Gesetz propagiere stereotype Vorurteile über Sexarbeiter*innen³⁷“. Auch das Bündnis für Fachberatungsstellen von Sexarbeiter*innen argumentiert, dass das Sexkaufverbot gesellschaftliche Stigmatisierung verschärfe, anstatt sie abzubauen. Stigmatisierung, Diskriminierung und gesellschaftliche Marginalisierung von Sexarbeiter*innen sind bereits jetzt maßgeblich dafür verantwortlich, dass Sexarbeiter*innen vorhandene Rechte nicht wahrnehmen, Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen nicht anzeigen, verdeckt arbeiten und damit verletztlich werden³⁸. Aufgrund dessen fordert beispielsweise Amnesty International e. V. die „umfassende Entkriminalisierung aller Aspekte einvernehmlicher sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen gegen Entgelt“. Da Untersuchungen und Konsultationen der vergangenen zwei Jahre klar daraufhin deuten, dass „dies der beste Weg ist, um die Menschenrechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern zu schützen und das Risiko zu vermindern, dass sie Gewalt und Missbrauch ausgesetzt werden³⁹“. Zu den Menschenrechtsverletzungen, denen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter ausgesetzt sind, gehören unter anderem körperliche und sexualisierte Gewalt, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Erpressung und Drangsalierungen, Menschenhandel, erzwungene HIV-Tests und medizinische Eingriffe. Eine Verbesserung dieser Lage kann nicht durch eine

³⁵ Offener Brief des Bufas 2020.

³⁶ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014; Rasmussen, Ingeborg et al 2014.

³⁷ Dodillet, Susanne/ Östergren, Petra 2014, S. 13.

³⁸ Offener Brief des Bufas 2020.

³⁹ Amnesty International e. V. 2015.

Kriminalisierung, sondern durch die Stärkung ihrer Rechte und durch den Kampf gegen Stigmatisierung
gelingen, formulieren Gegner*innen eines Sexkaufverbots⁴⁰.

⁴⁰ Offener Brief des Bufas 2020; Gemeinsames Positionspapier von Verbänden, Fachberatungsstellen etc. 2019; Deutsches Institut für Menschenrechte 2019, Amnesty International 2015.

Fazit

Sexarbeit ist allein aufgrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung kein Beruf wie jeder andere. Der Rechtsstaat hat die Aufgabe, Frieden und Freiheit unter Einhaltung der Prinzipien der Menschenrechte und des Gleichheitsgrundsatzes zu gewährleisten. Dementsprechend sind Rechte von Sexarbeiter*innen, wie das Recht auf Gesundheitsversorgung, den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung und das Diskriminierungsverbot nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich zu gewährleisten. Inwieweit die Einführung eines Sexkaufverbotes dies unterstützt, bleibt unklar. Die aufgeführte Zusammenstellung konnte zeigen, dass es belastbare Argumente für und auch gegen ein Sexkaufverbot in Deutschland gibt.

Der AWO liegt es mit ihrem sozialarbeiterischen Angebot der Beratungsstelle Magdalena besonders am Herzen, alle Stimmen von Sexarbeiter*innen zu hören und sie akzeptierend zu unterstützen, zu begleiten sowie Entscheidungen zu respektieren. Die aufgeführten Studien verdeutlichten die wissenschaftliche Uneinigkeit gegenüber den Auswirkungen eines Sexkaufverbotes für Sexarbeiter*innen. Die Befürchtung, dass diese weiter an den Rand der Gesellschaft hin zu schwer kontrollierbaren Arbeitsorten drängt werden, dass ihnen gegenseitige Unterstützung erschwert sowie der Zugang zu Gesundheits- und Sozialberatung sowie zu Polizei und Justiz beeinträchtigt wird, verbleibt. Gleichzeitig liegt es aus unserer Sicht nahe, Verbote zu fordern, wenn Menschen aufgrund von wirtschaftlicher Not und/ oder vulnerablen Lebenslagen in der Sexarbeit tätig werden müssen. Ein Sexkaufverbot würde dies näher in den Fokus rücken, als es die derzeitige Entkriminalisierungsstrategie mit dem Ziel der Gewährleistung von Schutzrechten vermag. Ein solcher Perspektivwechsel darf jedoch den Blick für die Einzelperson, in diesem Fall die Sexarbeiter*in, nicht verlieren. Aus unserer sozialarbeiterischen Sichtweise geht es im Kern immer darum, Regelungen und Strukturen daraufhin zu prüfen, inwieweit diese Lebenslagen tatsächlich und wirksam verbessern können. Aufgrund dessen positionieren wir uns als AWO mit unserer Beratungsstelle Magdalena weder für noch gegen ein Sexkaufverbot, sondern plädieren vielmehr dafür, die konkreten Forderungen zur Verbesserung der Lebenslagen und Arbeitsbedingungen, die Sexarbeiter*innen, Fachberatungsstellen und Menschenrechtsorganisationen gemeinsam formulieren, zu berücksichtigen.

Quellenverzeichnis

1. *Amnesty International e. V.* (2015): Menschenrechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern schützen. Abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/2015/8/12/menschenrechte-von-sexarbeiterinnen-und-sexarbeitern-schuetzen>
2. *Amnesty International e. V.* (2016): The human cost of ‘crushing’ the market criminalization of sex work in norway. Abrufbar unter: https://www.amnestyusa.org/files/norway_report_-_sex_workers_rights_-_embargoed_-_final.pdf
3. *Breymaier Leni, MdB* (2019): schriftliche Reaktion zur Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 17.10.2019. Abrufbar unter: https://sisters-ev.de/wp-content/uploads/2019/11/19-11-12_DIMR-Stellungnahme-Sexkaufverbot-Prostitution_Breymaier.pdf
4. *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz* (2017): Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG). Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/>
5. *Bündnis Fachberatungsstellen für Sexarbeiter*innen (Bufas) e. V.* (2020): Offener Brief des Bufas e.v. zum Sexkaufverbot. Abrufbar unter: <http://www.bufas.net/offener-brief-des-bufas-e-v-zum-sexkaufverbot/>
6. *Cho, Seo-Young/ Dreher, Axel/ Neumayer, Eric* (2012): Does Legalized Prostitution Increase Human Trafficking? In: *World Development*. Vol. 41, S. 67–82.
7. *Deutsche Aidshilfe e. V.* (2020): Lasst die Finger von einem Sexkaufverbot! Abrufbar unter: <https://magazin.hiv/2020/03/03/finger-weg-vom-sexkauf-verbot/>
8. *Deutscher Bundestag* (2019): Auswirkungen des „Nordischen Modells“ Studienergebnisse zur Prostitutionspolitik in Schweden und Norwegen. Abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/678116/53f1edc9dc0f14f544a4bb076edfa9f4/WD-9-082-19-pdf-data.pdf>
9. *Dodillet, Susanne/ Östregren, Petra* (2014): Das schwedische Sexkaufverbot. Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Effekte. Abrufbar unter https://missy-magazine.de/wp-content/uploads/2014/02/Dodillet_Oestergren_Das_schwedische_Sexkaufverbot.pdf
10. *Ellison, Graham/ Ní Dhónaill, Caoimhe/ Early, Erin* (2019): Review of the criminalization of paying for sexual services in Northern Ireland, Queen’s University, Belfast School of Law.
11. *Gemeinsames Positionspapier von Verbänden, Fachberatungsstellen und anderen Organisationen* (2019): Unterstützung statt Sexkaufverbot. Abrufbar unter: https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/documents/sexkaufverbot_-_gemeinsames_positionspapier_0.pdf

12. *Landesfrauenrat Baden- Württemberg* (2017): Prostitution: Eine Gesellschaft ohne Prostitution ist das Ziel! Abrufbar unter: <https://lfrbw.de/2017/09/prostitution-eine-gesellschaft-ohne-prostitution-ist-das-ziel/>
13. *Menschenhandel Heute* (2012): Die schwedische Prostitutionspolitik. Abrufbar: <https://menschenhandelheute.net/2012/02/24/prostitution-in-schweden-sexkaufverbot/>
14. *Murphy, Megan* (2014): EU Parliament passes resolution in favour of the Nordic model. In: *feministcurrent*. Abrufbar unter: <https://www.feministcurrent.com/2014/02/26/eu-parliament-passes-resolution-in-favour-of-the-nordic-model/>
15. *Norwegisches Justizministerium* (2004): Purchasing Sexual Services in Sweden and the Netherlands Legal Regulation and Experiences. Abrufbar unter: http://www.regjeringen.no/upload/kilde/jd/rap/2004/0034/ddd/pdfv/232216-purchasing_sexual_services_in_sweden_and_the_nederlands.pdf
16. *Frauenunion der CDU* (2019): Menschenhandel aktiv bekämpfen. Abrufbar unter: <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/menschenhandel-effektiv-bekaempfen>
17. *Rasmussen, Ingeborg/ Strøm, Steinar/ Sverdrup, Sidsel/ Wøien Hansen, Vibeke* (2014): Evaluation des Verbots, sexuelle Dienste zu kaufen Teilübersetzung des norwegischen Evaluationsberichts. Übersetzung des Deutschen Bundestags. Abrufbar unter: <https://linke-gegen-prostitution.de/wp-content/uploads/2016/06/Evaluationsbericht-Norwegen-2014-auf-deutsch-1.pdf>
18. *Schwedisches Institut* (2010): Skarkead-Report: —The Ban against the Purchase of Sexual Services. An evaluation 1999-2008. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/publications/ban-against-purchase-sexual-services-evaluation-1999-2008_en
19. *Sisters - für den Ausstieg auf der Prostitution! e. V.* (2020): Evaluation des französischen abolitionistischen Gesetzes von 2016 – CAP International. Abrufbar unter: <https://sisters-ev.de/category/neues/>
20. *Terre des Femmes - Menschenrechte für die Frau e. V.* (2014):_Positionspapier zu Prostitution. Abrufbar unter: <https://www.frauenrechte.de/ueberuns/dokumente/tdf-positionen/1596-positionspapier-zu-prostitution-von-terre-des-femmes-menschenrechte-fu-r-die-frau-e-v>
21. *Vuolajärvi, Niina* (2018): Governing in the Name of Caring—the Nordic Model of Prostitution and its Punitive Consequences for Migrants Who Sell Sex. Abrufbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s13178-018-0338-9>